



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
172 Tagesordnung der 38. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 16.10.2013 um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	805
173 Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr	807
174 Bebauungsplan Dorsten Nr. 215.1 B „Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold – Teilabschnitt Süd/ West“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten	809
175 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 216 „Nahversorgungszentrum Händelstraße“ - Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses	813
176 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 216 „Nahversorgungszentrum Händelstraße“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	817
177 Plan zur Abgrenzung der Erschließungsanlage „Prozessweg“ - Bekanntmachung	821
178 Wegeeinziehung für den unbenannten Wirtschaftsweg östlich der A 31 von der Straße „Zum Vorwerk“ bis zur Stadtgrenze Dorsten/ Schermbeck im Stadtteil Deuten	823

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung - Bürgerbüro, Stadtbibliothek,  
im Bürgerhaus Alte Post Lembeck und im Carola-Martius-Haus Rhade eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:  
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa  
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude  
Bücherei Wulfen, Gesamtschule – Bürgerhaus Alte Post, Lembeck

**Tagesordnung der 38. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch  
16.10.2013, 17:00 Uhr im Rathaus, Großer Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284  
Dorsten**

**Öffentliche Sitzung**

**Punkt**

- 1 Bekanntgaben
- 2 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes – Herrn Hans Duve
- 3 Offenlegung von mandatsbezogenen Einkünften der Ratsmitglieder
- 4 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dorsten und der Stadt Bottrop zur Durchführung von Arbeiten im Bereich der Liegenschaftsvermessungen
- 5 Bestellung von Vertretern der Stadt Dorsten in die Gesellschafterversammlungen der Dorsten Netz GmbH & Co. KG sowie der Verwaltungsgesellschaft Dorsten Netz mbH
- 6 Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen der Stadt Dorsten in den Aufsichtsrat der Dorsten Netz GmbH & Co. KG
- 7 Aufnahme einer Dynamisierungskomponente in die Kooperationsverträge mit den Trägern der offenen Ganztagschule
- 8 Anfragen, Anregungen, Hinweise

**Nichtöffentliche Sitzung**

**Punkt**

- 9 Bekanntgaben
- 10 Besetzung der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft Dorsten Netz mbH
- 11 Verkauf eines Grundstücks in Dorsten - Holsterhausen  
- Rückholrecht des Rates nach § 41 Absatz 1 GO NRW  
- Antrag der SPD Fraktion vom 20.09.2013
- 12 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 02.10.2013

Lütkenhorst  
Bürgermeister

## **Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**

Gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes sind die Meldebehörden verpflichtet, dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März bestimmte Daten aus dem Melderegister zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln. Bei diesen Daten handelt es sich um Vor- und Familiennamen sowie gegenwärtige Anschriften.

Das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nutzt die Daten für die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften an die Personen, die aufgrund ihrer bald eintretenden Volljährigkeit für den freiwilligen Wehrdienst in Frage kommen.

Die Betroffenen haben gemäß § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten einzulegen.

**Bebauungsplan Dorsten Nr. 215.1 B  
„Ehemalige Schachanlage Fürst Leopold – Teilabschnitt Süd / West“  
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten**

Satzung vom 11.10.2013

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 18.09.2013 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 215.1 B „Ehemalige Schachanlage Fürst Leopold – Teilabschnitt Süd / West“ gem. § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), ) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.03.2013 (GV.NRW.S. 142) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW. S. 194), als Satzung beschlossen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Dorsten – Hervest.

Es wird begrenzt durch

- die Grenze des Bebauungsplanes Nr. 215.2 „Ehemalige Schachanlage Fürst Leopold – Teilabschnitt Nord“ im Norden und im Westen,
- die westliche Grenze des Flurstücks 28, Flur 23 und ihre Verlängerung nach Norden rechtwinkelig auf die Trasse der geplanten Fürst-Leopold-Allee im Osten sowie
- die Halterner Straße im Süden.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes entsprechend festgesetzt.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 215.1 B „Ehemalige Schachanlage Fürst Leopold – Teilabschnitt Süd / West“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

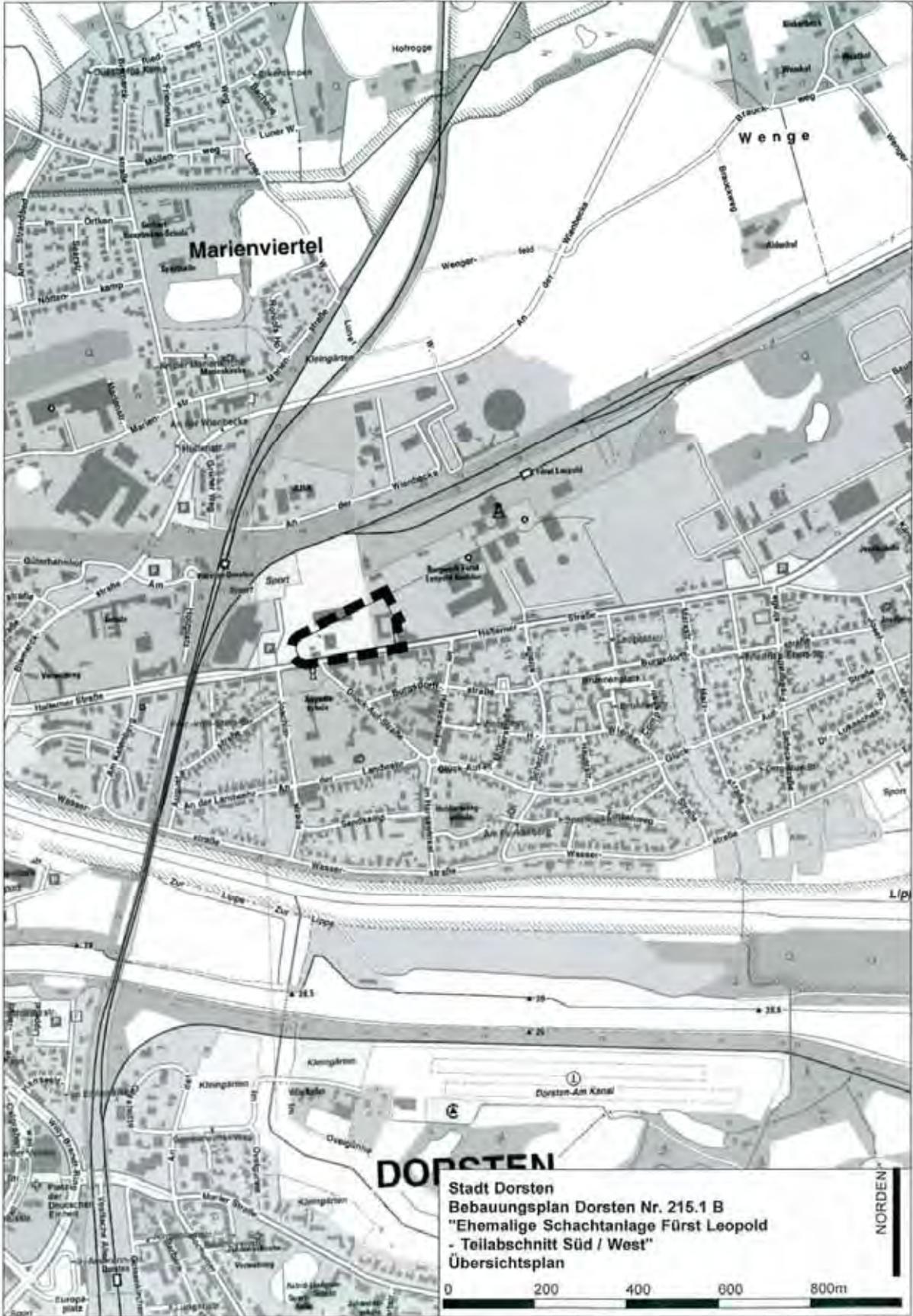
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Dorsten Nr. 215.1 B „Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold – Teilabschnitt Süd / West“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Dorsten, 11.10.2013

Lütkenhorst  
Bürgermeister



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 216  
„Nahversorgungszentrum Händelstraße“  
- Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 12.05.2009 den Einleitungsbeschluss zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst:

1. Auf der Grundlage des Architekten-Konzeptes zum Vorhaben- und Erschließungsplan Dorsten Nr. 216 „Nahversorgungszentrum Händelstraße“ wird das Satzungsverfahren gem. § 12 Abs. 2 BauGB eingeleitet (Einleitungsbeschluss). Dem Antrag auf Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprochen.  
Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Dorsten – Feldmark und erfasst die Flurstücke 760, 807, 808, 809 der Flur 55 und 1119 der Flur 46 Gemarkung Dorsten.

Es wird begrenzt:

- |               |   |   |
|---------------|---|---|
| Im Südwesten  | - | von der B 224 (Bochumer Straße)   |
| Im Nordwesten | - | von der Händelstraße  |
| Im Nordosten  | - | von der Händelstraße  |
| Im Südosten   | - | von der Nordgrenze der Flurstücke 892, 893, 887, 888 Flur 55, Gemarkung Dorsten |
| Im Osten      | - | durch den Smetanaweg  |

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus dem Bebauungsplan-Konzept ersichtlich. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,5 ha.

2. Das Konzept des Architekten zum Vorhaben- und Erschließungsplan Dorsten Nr. 216 „Nahversorgungszentrum Händelstraße“ wird zur Kenntnis genommen (Anlage).

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 12.05.2013 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Das im Beschluss erwähnte Konzept kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 218, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

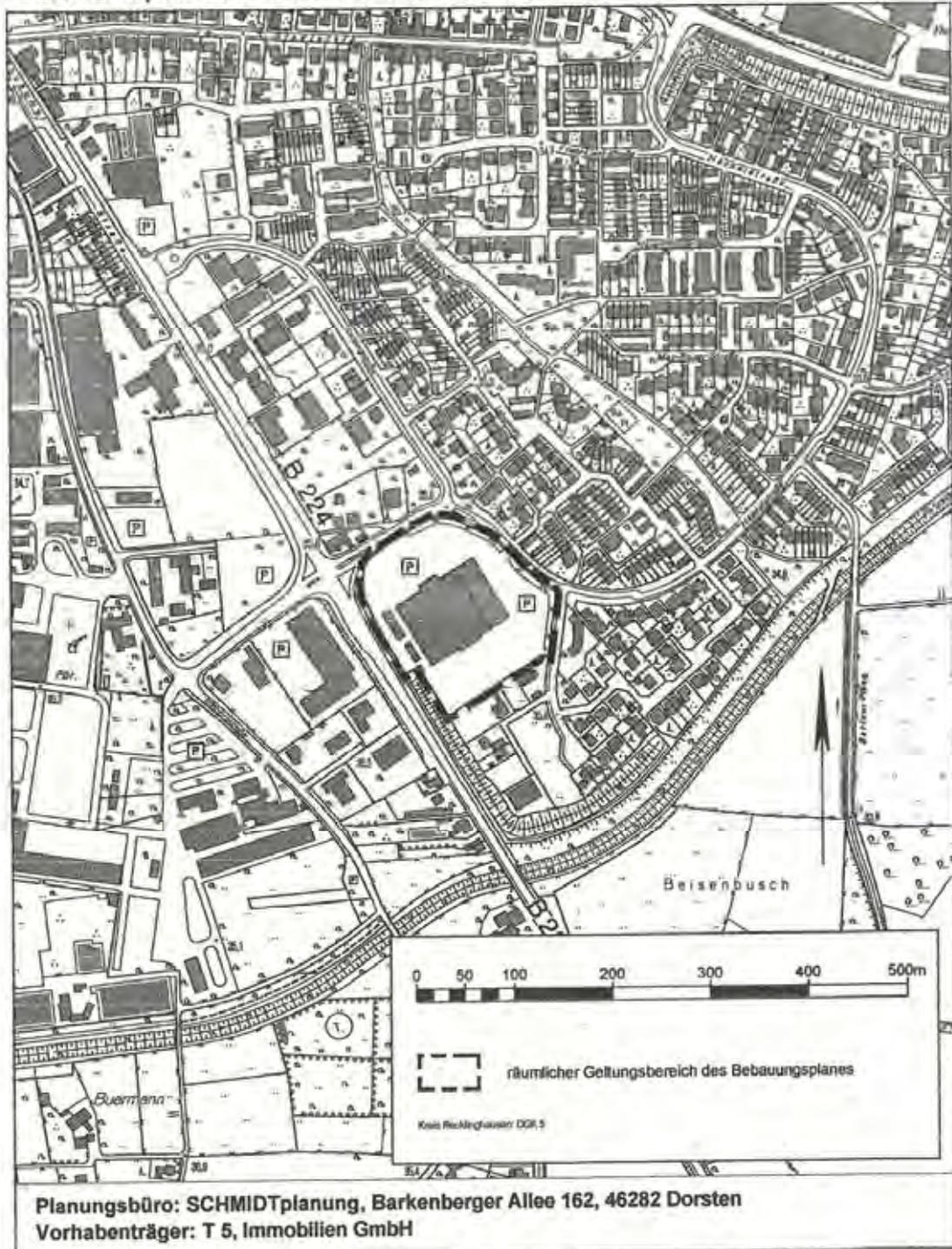
Dorsten, 09.10.2013

Der Bürgermeister  
I.V.

Lohse  
Technischer Beigeordneter

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 216  
"Nahversorgungszentrum Händelstraße."

-Übersichtsplan zum städtebaulichen Konzept



## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 216 „Nahversorgungszentrum Händelstraße“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 17.09.2013 den Vorentwurf zum o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Kenntnis genommen und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst.

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Sicherung der Nahversorgung der Feldmarker und Altendorf Ulfkotter Bevölkerung durch Festschreibung eines zentralen Versorgungsbereichs im Stadtteil Feldmark.

Vorzusehen ist der Wechsel von gewerblicher Baufläche in Sonderbaufläche für den Einzelhandel der Nahversorgung.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten - Feldmark. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) können die Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der Vorentwurf zum Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Vorentwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht in der Zeit

vom	18.10.2013
bis einschließlich	18.11.2013

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden:

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

Folgende umweltbezogene Informationen und Gutachten sind außerdem verfügbar:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Dipl. Ing. Kemper – Mai 2013  
(zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten)
- Umwelttechnisches Gutachten zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen – Grasedieck - Dezember 2009
- Ergänzende Stellungnahme zur Versickerung - Grasedieck - vom 16.01.2013
- Aktenvermerk zum umwelttechnischen Gutachten zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen - Grasedieck - vom 26.03.2013
- Verkehrsuntersuchung - Blanke Ambrosius - Juli 2013
- Befahrbarkeitsuntersuchung - Blanke Ambrosius – März 2013
- Geräuschimmissions-Prognose - Ingenieurbüro G. Hoppe - vom 11.04.2013
- Gutachterliche Stellungnahme zur Nahversorgungssituation im südlichen Stadtgebiet von Dorsten unter Berücksichtigung der Bestandssicherung des Nahversorgungszentrums Händelstraße - CIMA – Dezember 2012

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des o. a. Planes können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 218. vorgebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an [planung-und-umwelt@dorsten.de](mailto:planung-und-umwelt@dorsten.de) zu übermitteln.

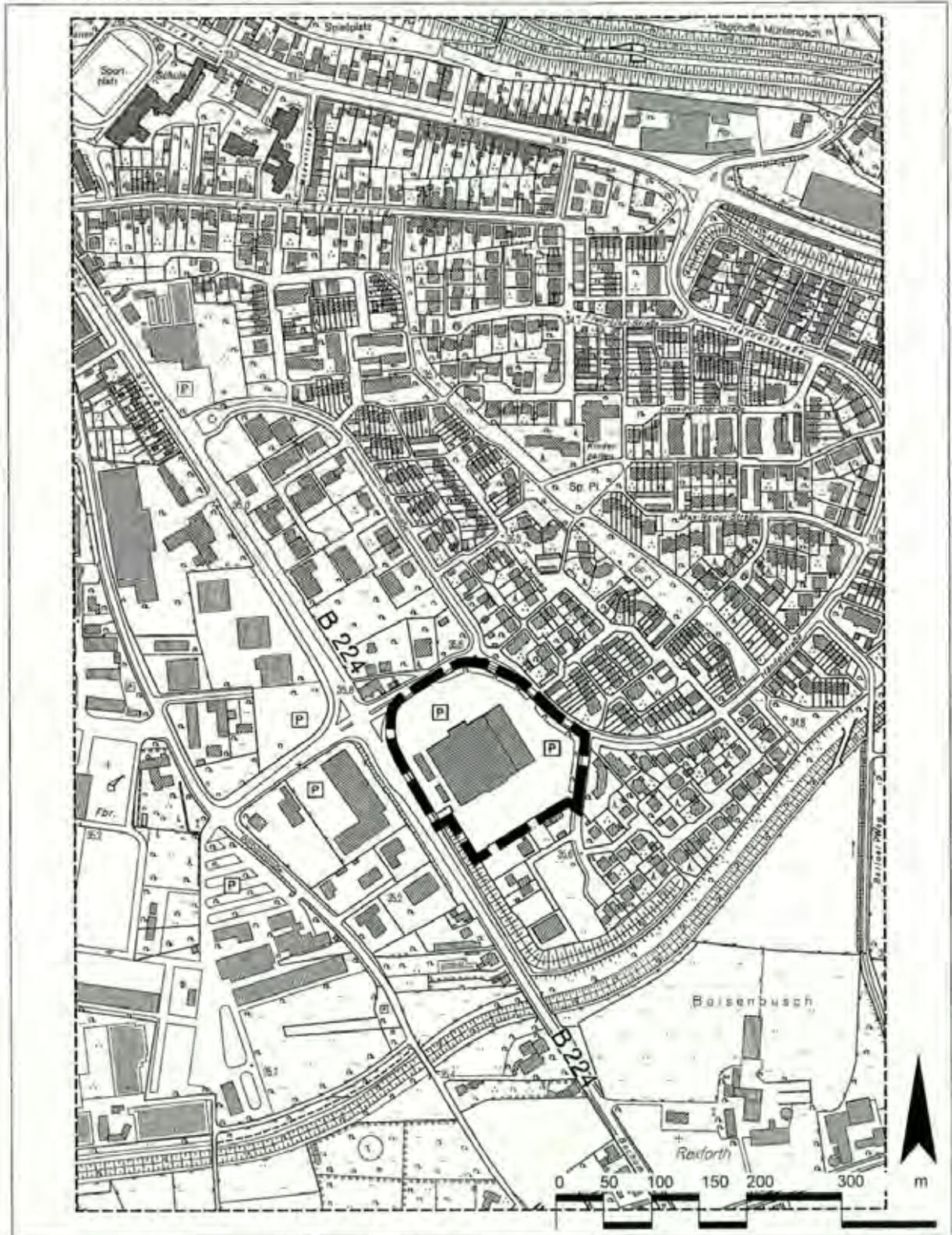
Über die Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten öffentlich zugänglich sind.

Dorsten, 09.10.2013

Der Bürgermeister  
I.V.

Lohse  
Technischer Beigeordneter

Stadt Dorsten  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 216  
"Nahversorgungszentrum Handelstraße"  
Übersichtsplan - Vorentwurf



**Plan zur Abgrenzung der Erschließungsanlage „Prozessionsweg“  
- Bekanntmachung**

Nach Beratung im Umwelt- und Planungsausschuss am 17.09.2013 hat der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 18.09.2013 den Plan zur Abgrenzung der Erschließungsanlage „Prozessionsweg“ beschlossen.

Der vom Verfahren erfasste Teil der Erschließungsanlage „Prozessionsweg“ liegt im Stadtteil Wulfen und verbindet parallel zur Straße Großer Ring den Orthöver Weg und die Straße Wittenbrink. Er umfasst die Flurstücke 204, 488, 597, 633 und 651 der Flur 46, Gemarkung Wulfen.

Die genaue Lage und Grenze der Erschließungsanlage ist aus dem Plan zur Abgrenzung ersichtlich.

Der Beschluss des Rates vom 18.09.2013 über den Plan zur Abgrenzung der Erschließungsanlage „Prozessionsweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Plan zur Abgrenzung der Erschließungsanlage „Prozessionsweg“ mit der Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Dorsten, 09.10.2013

Der Bürgermeister  
I.V.

Lohse  
Technischer Beigeordneter



**Wegeeinziehung für den unbenannten Wirtschaftsweg östlich der A 31 von der Straße „Zum Vorwerk“ bis zur Stadtgrenze Dorsten/ Schermbeck im Stadtteil Deuten.**

Die Stadt Dorsten als Straßenbaubehörde zieht, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW. 91), den unbenannten Wirtschaftsweg östlich der A 31 von der Straße „Zum Vorwerk“ bis zur Stadtgrenze Dorsten/ Schermbeck im Stadtteil Deuten für den öffentlichen Verkehr ein.

Für die Einziehung des Weges liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor.

Nach dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Errichtung der Grünbrücke an der A 31 ist der Weg zurückzubauen, damit das Umfeld der Grünbrücke ( Betretungsverbot in einem Umkreis von 350 m ) „ruhig“ gestellt wird. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag ist durch Bescheid des Kreises Wesel vom 15.12.2009, Az. 60-2/01942/09, Grundlage zur Ausführung der Errichtung der Grünbrücke. Weiterhin hat der Weg auch rechtlich keine Verkehrsbedeutung (Erschließungsfunktion) mehr. Aus den v. g. Gründen wird der Weg gemäß § 7 (2) StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr eingezogen und künftig, entsprechend der Vorgabe durch den landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Errichtung der Grünbrücke, örtlich zurückgebaut. Die Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens wurde im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr.19 vom 05.06.2013 öffentlich bekannt gemacht. Während der dreimonatigen Frist zum Vorbringen von Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Von der Einziehung ist das nachfolgend aufgeführte Grundstück betroffen:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Wulfen	1	21 (tlw.)

Eigentümerin des v. g. Grundstücks ist die Stadt Dorsten.

Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verfügung. Hieraus sind die genaue Lage und Abgrenzung der von der Einziehung betroffenen Wegefläche ersichtlich.

Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden mo-do 8.00 Uhr – 16.00 Uhr und fr 8.00 Uhr – 13.00 Uhr eingesehen werden.

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 7 (1) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) wirksam und gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Begehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Dorsten 30.09.2013

Der Bürgermeister

I.V.

gez.

Lohse

Technischer Beigeordneter

